

§ 050 SGB VIII

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die [Person](#) von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)),
2. Abstammungssachen (§ 176 Fam FG (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)),
3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2 [FamFG](#), §§ 189 [FamFG](#), 194 [FamFG](#), 195 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Abs. 2 [FamFG](#), § 205 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212 [FamFG](#), 213 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte [Leistungen](#), bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ [1631b BGB](#), [1632 Abs. 4 BGB](#), den §§ [1666 BGB](#), [1666a BGB](#) und [1682 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § [36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII](#) vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten [Leistungen](#) sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die [Person](#) des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) über den Stand des Beratungsprozesses. § [64 Abs. 2 SGB VIII](#) und § [65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII](#) bleiben unberührt.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Abs. 4 Satz 1 [FamFG](#) und § 162 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § [1626a Abs. 2 Satz 1 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die [elterliche Sorge](#) ganz oder zum Teil der [Mutter](#) entziehen oder auf den Vater allein übertragen,

dem nach § [87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII](#) zuständigen Jugendamt zu den in § [58 SGB VIII](#) genannten Zwecken [unverzüglich](#) mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner [Geburt](#) geführt hat.